

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1221 vom 7. November 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_1221

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1221 du 7 novembre 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1221 del 7 novembre 2016

Regeste

Verfügung vom 7. November 2016

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 7. November 2016 (AB 132). Streitig und zu prüfen ist, ob die angeordnete psychiatrische und orthopädische Begutachtung auf weitere medizinische Fachgebiete auszu- dehnen ist und, falls dies zu verneinen ist, ob die Beschwerdegegnerin an- zuweisen ist, die psychiatrische Begutachtung durch einen anderen Gut- achter als Dr. med. F. _____ durchführen zu lassen.

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichte- rin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwi- schenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2017, IV/16/1221, Seite 6
2. 2.1 Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge ma- chen (Art. 44 ATSG). 2.2 Die IV-Stelle teilt der versicherten Person in einem ersten Schritt mit, dass eine Expertise eingeholt werden soll; zugleich gibt sie ihr die Art der vorgesehenen Begutachtung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) so- wie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt. In diesem Stadium kann die versicherte Person erst einmal (nicht personen- bezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art oder Umfang der Begutachtung vorbringen (Beispiele: un- nötige second opinion; unzutreffende Wahl der medizinischen Disziplinen). Ausserdem hat sie Anspruch, sich zu den Gutachterfragen zu äussern (BGE 138 V 271 E.

1.1 S. 275, 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258). In einem zweiten Verfahrensschritt teilt die IV-Stelle der versicherten Person die durch SuisseMED@P zugeteilte Gutachterstelle (bzw. bei mono- und bidis- ziplinären Expertisen die von ihr ausgewählten Gutachter) und die Namen der Sachverständigen mit jeweiligem Facharztstitel mit. Mit der Bezeichnung der Sachverständigen kommt die Möglichkeit (materieller oder formeller) personenbezogener Einwendungen hinzu (BGE 140 V 507 E. 3.1 S. 510, 139 V 349 E. 5.2.2.2 S. 355, 138 V 271 E. 1.1 S. 274, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257). 2.3 Bei mono- und bidisziplinären Begutachtungen ist im Falle aller zulässigen Einwendungen konsensorientiert vorzugehen. Erst wenn eine Einigung ausbleibt, ergeht eine (einheitliche) Zwischenverfügung über die Beweisvorkehr an sich (Notwendigkeit einer Begutachtung, Beschränkung auf eine oder zwei Fachdisziplinen, Bezeichnung der Disziplinen) und die Person der Gutachter (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.3 S. 356). 2.4 Weicht die IV-Stelle vom zufallsbasierten MEDAS-Zuweisungssystem ab, indem sie von einer MEDAS eine bi- oder gar bloss monodiszi- plinäre Expertise einholen will, so hat sie in einem solchen Ausnahmefall

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2017, IV/16/1221, Seite 7 zwingend einen Einigungsversuch einzuleiten. Scheitert dieser, ist darüber zu verfügen (BGE 139 V 349 E. 5.4 S. 357). 3. 3.1 Die Notwendigkeit sowohl einer psychiatrischen als auch einer orthopädischen Begutachtung ist aufgrund der Akten ausgewiesen und zwischen den Parteien denn auch unbestritten. 3.2 Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, es seien auch rheumato- logische und neurologische oder neurochirurgische Untersuchungen durchzuführen, ist vorab festzuhalten, dass es nach der Rechtsprechung Aufgabe des RAD ist, festzulegen, welche Fachdisziplinen an der Begut- achtung zu beteiligen sind (Entscheid des BGer vom 11. Dezember 2013, 9C_656/2013, E. 3.2). Die von der Beschwerdegegnerin angeordnete bi- disziplinäre Begutachtung entspricht der Empfehlung der RAD-Ärztin med. pract. H._____ vom 19. Juli 2016 (AB 117), an welcher diese mit Stel- lungnahmen vom 22. September 2016 (AB 125) und 31. Oktober 2016 (AB 130) festgehalten hat. Die Empfehlung vermag indes nicht vollumfäng- lich zu überzeugen: 3.2.1 Im Rahmen der Begutachtung der MEDAS im August 2014 wurde die Beschwerdeführerin psychiatrisch und neurologisch abgeklärt (AB 98.1). Als Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit lässt sich dem entsprechenden Gutachten eine leichte bis mittelgradige depressive Episo- de (ICD-10: F32.0, 32.1) entnehmen. In neurologischer Hinsicht diagnosti- zierten die Gutachter ein generalisiertes Schmerzsyndrom (ICD-10: R52), welchem sie jedoch keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beimassen (AB 98.1 S. 16 Ziff. 5). In der Folge hat die Beschwerdegegnerin diverse Verlaufsberichte eingeholt (AB 103, 113, 114, 115). Dabei meldeten sowohl Dr. med. I._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, wie auch Dr. med. J._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, eine Ver- schlechterung des Gesundheitszustands (AB 103 S. 2, 113 S. 1). Dr. med. I._____ wies zudem auf eine Änderung in der Diagnosestellung hin, wonach eine beginnende Polyneuropathie an den Beinen vorliege (AB 103 S. 2 Ziff. 2 f.). Dr. med. K._____, Facharzt für Neurologie, hielt diesbe-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2017, IV/16/1221, Seite 8 züglich im Bericht vom 8. September 2015 (AB 103 S. 5 f.) fest, es sei von einer beginnenden distalen sensiblen Neuropathie auszugehen, wofür ur- sächlich am ehesten eine prädiabetische Stoffwechsellage oder eine ge- störte Glukosetoleranz bei Adipositas anzunehmen sei. 3.2.2 Um zu prüfen, ob die vom behandelnden Arzt postulierte Ver- schlechterung tatsächlich eingetreten ist und welche Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit

diese gegebenenfalls hat, ist eine neurologische (Verlaufs-)Begutachtung unumgänglich. Die RAD-Ärztin hält eine solche für entbehrlich, weil die beginnende Neuropathie bereits im MEDAS-Gutachten vom 12. August 2014 (AB 98.1) beschrieben und als nicht relevant im Haushalt oder im Arbeitsalltag angesehen worden sei (AB 117). Hierzu ist festzustellen, dass sich im genannten Gutachten keine entsprechende Diagnose findet. Diagnostiziert wurde die beginnende Polyneuropathie denn auch erstmals über ein Jahr nach der Begutachtung im Bericht von Dr. med. K. _____ vom 8. September 2015 (AB 103 S. 5 f.). Damit kann der Auffassung der RAD-Ärztin nicht gefolgt werden. 3.3 Für eine neurochirurgische wie auch eine rheumatologische Problematik bzw. einen diesbezüglich vorhandenen Abklärungsbedarf enthalten die Akten demgegenüber keine hinreichenden Anhaltspunkte, zumal es sich bei der im Bericht des Spitals L. _____ vom 21. November 2016 aufgeführten Fibromyalgie wie auch der Kniearthrose (Beschwerdebeilage 3) lediglich um Verdachtsdiagnosen handelt und die behandelnden Ärzte diesbezüglich keine Einschränkungen attestierten. 3.4 Zusammenfassend ist neben der psychiatrischen und orthopädischen auch eine neurologische und damit eine polydisziplinäre Begutachtung durchzuführen. Es besteht kein Anlass, ausnahmsweise von der zufallsbasierten Auftragserteilung (vgl. Art. 72bis der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]) abzusehen, zumal im Vergleich zur früheren bidisziplinären Begutachtung in der MEDAS andere Diagnosen hinzugekommen sind und neu auch eine orthopädische Abklärung zu erfolgen hat. Damit erübrigen sich Weiterungen hinsichtlich der Einwendungen der Beschwerdeführerin betreffend das MEDAS und den Gutachter Dr. med. F. _____.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2017, IV/16/1221, Seite 9

3.5 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 7. November 2016 (AB 132) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. 4. 4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). 4.2 Die obsiegende Beschwerdeführende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Die Beschwerdeführerin wird durch Rechtsanwalt B. _____ vertreten. Dessen Kostennote vom 2. Februar 2017 ist nicht zu beanstanden. Entsprechend wird die Parteientschädigung auf Fr. 1'250.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 26.20 und 8 % Mehrwertsteuer im Betrag von Fr. 102.10, somit auf total Fr. 1'378.30 festgesetzt. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen. 4.3 Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwalt B. _____ als amtlicher Anwalt ist als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2017, IV/16/1221, Seite 10

Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Bern vom 7. November 2016 aufgehoben und die

Sache an die Beschwerdegegnerin zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 1'378.30 (inkl. Auslagen und MWSt.), zu ersetzen. 4. Das Verfahren betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beordnung von Rechtsanwalt B. _____ als amtlicher Anwalt wird vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. 5. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin - IV-Stelle Bern - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2017, IV/16/1221, Seite 5 Bei der angefochtenen Verfügung, welche die Anordnung einer medizinischen Expertise zum Inhalt hat, handelt es sich – da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst – um eine selbstständig eröffnete Zwischenverfügung (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Solche können unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 132 V 93 E. 6.1 S. 106). Diese Anfechtbarkeitsvoraussetzung ist für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten zu bejahen, womit die entsprechende Verfügung unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden kann (BGE 138 V 271 S. 275 E. 1.1 und 1.2.1 sowie S. 276 E. 1.2.3, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.